

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen stellen die allgemeinen Schuster-Geschäftsbedingungen für Aufträge („AGBs“) dar. Unter „Schuster“ sind dabei die Schuster & Co. GmbH, Edwin-Reis-Str. 11, 68229 Mannheim, AG Mannheim, HRB 2154, sowie die Schuster Rohrbogen GmbH, Industriestr. E 14, 01619 Zeithain, AG Dresden, HRB 16094, zu verstehen. Die AGBs gelten für alle „Aufträge“ an Schuster, worunter insbesondere (1) Werkverträge sowie (2) Werklieferungsverträge des Vertragspartners („Auftraggebers“) mit Schuster fallen. Die Regelungen zu Werkverträgen in § 7 AGB sowie Werklieferungsverträge in § 6 AGB gelten jeweils nur für den als Überschrift angegebenen Vertragstyp. Alle übrigen Regelungen gelten unabhängig vom Vertragstyp.

2. Abweichende Regelungen

Von diesen AGBs abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen von Auftraggebern, gelten nur dann, wenn deren Geltung von Schuster ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss anerkannt worden ist. Schuster ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Auftraggebern zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist. Schuster erklärt, ausschließlich aufgrund der vorliegenden AGBs kontrahieren zu wollen. Diese AGBs gelten sowohl für den konkreten Auftrag, als auch für alle zukünftigen Aufträge.

3. Angebote von Schuster

Alle Angebote von Schuster sind freibleibend und unverbindlich.

4. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

Bestellungen des Auftraggebers, Auftragsangebote und Lieferabrufe werden nur wirksam bei schriftlicher Bestätigung durch Schuster oder durch Auslieferung der Ware. In letzterem Fall gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Änderung eines rechtsverbindlichen Auftrages. Die Schriftform wird auch durch Email und Telefax sowie jede andere textliche Datenfernübertragung erfüllt. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen sind unwirksam, es sei denn, dass sie von Schuster vor Vertragsabschluss oder mit der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich als vereinbart bestätigt werden; das gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis. Soweit ein Mitarbeiter im Vorfeld eines Vertragsabschlusses zu den genauen Werkleistungen oder Werklieferungsleistungen (ggf. auch nur

zur Bestimmung des Werkumfanges) berät, haftet Schuster für diese Beratung nur, soweit diese Beratungsleistungen ausdrücklich in den Auftrag einbezogen werden.

5. Technische Spezifikationen

5.1. Technische Spezifikationen zum Auftragsgegenstand (Gewicht, Maße, Beschaffenheit, Qualität, Toleranz, Belastbarkeit, technische Daten, Werkstoffnormen, etc.) sowie dessen technische Darstellung (in Zeichnungen und Abbildungen) sind nur maßgeblich, wenn diese schriftlich als verbindlich vereinbart oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Fehlen solche technischen Spezifikationen, so bestimmen sich die technischen Eigenschaften des Auftrags nach dem, was Schuster im Hinblick auf den Auftraggeber als Verwendungszweck unterstellen konnte sowie ergänzend nach den allgemeinen technischen Standards.

5.2. Soweit technische Spezifikationen ausdrücklich vereinbart werden, sind diese weder hinsichtlich den physikalischen noch den chemischen Eigenschaften als Garantie oder Zusicherung anzusehen, sondern bestimmen lediglich die genaue Auftragsqualität.

5.3. Aufträge werden auf Grundlage der aktuellen Schuster-Werknorm (www.derbieger.de/werknorm) bearbeitet. Davon abweichenden Anforderungen des Auftraggebers sind nur maßgeblich, wenn diese schriftlich von Schuster bestätigt wurden.

5.4. Soweit nicht Grenzen für die zulässigen technischen Abweichungen ausdrücklich festgelegt sind, geltend fertigungsbedingte Toleranzen (i) gemäß der Schuster-Werknorm und (ii) im Rahmen des technisch Üblichen als gestattet.

6. Bedingungen für Werklieferungen

6.1. Soweit vereinbart ist, dass Schuster den Auftrag ganz oder überwiegend mit eigenem Material erstellt, liegt ein Werklieferungsvertrag vor, dessen Inhalt sich nach diesen AGB sowie dem Kaufvertragsrecht des BGB bestimmt.

6.2. Schuster verwendet Material, das den technischen Spezifikationen nach § 5 AGB entspricht. Ergänzend gelten die Schuster-Werknorm (www.derbieger.de/werknorm) sowie - falls hiernach keine Bestimmung getroffen werden kann - die einschlägigen deutschen und europäischen Werknormen. Abweichungen sind im Rahmen der DIN/EN zulässig.

6.3. Stellt der Auftraggeber Material bei, gilt für dieses die Regelung in § 8 AGB.

6.4. Der Auftraggeber hat jede Lieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei sind zunächst Sichtprüfungen sowie

mechanische Prüfungen vorzunehmen. Soweit chemische oder thermische Eigenschaften und/oder die Leitfähigkeit des Materials als technische Spezifikation vereinbart sind, muss der Auftraggeber auch die diesbezüglichen Prüfungen unverzüglich veranlassen.

6.5. Wird ein Sachmangel festgestellt, ist dies gegenüber Schuster unverzüglich schriftlich (inklusive Email oder Telefax) zu rügen. Die Mängelrüge muss den Sachmangel in einer Weise umschreiben, dass Schuster entsprechende Untersuchungen und ggf. Beseitigungsmaßnahmen einleiten kann. Verspätete Mängelrügen berechtigen nicht mehr zur Geltendmachung eines Sachmangels.

6.6. Soweit nach Art des gerügten Mangels zu befürchten ist, dass sich der Mangel nicht nur auf die konkret gelieferte Sache beschränkt, sondern mehrere Stücke betrifft oder betreffen kann, sind alle von dem Mangel potentiell betroffenen Lieferungen von dem Lieferanten zu sperren. Der Auftraggeber hat Schuster die Mängeluntersuchung zu ermöglichen.

6.7. Bei Vorliegen eines Mangels kann der Verkäufer nach seiner Wahl und unter Berücksichtigung der jeweiligen Belange des Käufers Nacherfüllung entweder durch Ersatz- oder Zusatzlieferung leisten („Nacherfüllung“). Führt Schuster die Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgreich durch, so kann der Auftraggeber stattdessen den Preis in einer dem jeweiligen Mangel angemessener Höhe herabsetzen („Minderung“).

6.8. Ein Rücktritt vom Vertrag („Rücktritt“) kann der Auftraggeber nur erklären, wenn die Lieferung für seine Zwecke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten verwendet werden kann, die Schuster nachzuweisen sind. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Mangel nur auf einzelne Stücke einer Lieferung bezieht.

6.9. Liefert Schuster eine höhere Stückzahl als geschuldet ohne zusätzliche Vergütung, so werden diese Stücke als Nacherfüllung angesehen. Die Geltendmachung einer Sachmängelhaftung ist daher ausgeschlossen, bis die zusätzlichen Stücke die ursprünglich geschuldete mangelfreie Stückzahl nicht mehr ausgleichen.

6.10. Soweit ein Mangel nicht durch Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt beseitigt wird, kann der Auftraggeber im Rahmen von § 13 AGB Schadensersatzansprüche geltend machen; darüber hinaus gehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

6.11. Ansprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr nach Lieferung, soweit kein Vorsatz von Schuster vorliegt.

Nacherfüllungshandlungen führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist.

7. Bedingungen für Werkleistungen

7.1. Soweit vertraglich vereinbart ist, dass Schuster den Auftrag ganz oder überwiegend mit von dem Auftraggeber beigestelltem Material durchführt, liegt ein Werkvertrag vor, dessen Inhalt sich diesen AGBs sowie nach dem nach Werkvertragsrecht des BGB bestimmt. Für das beigestellte Material gilt § 8 AGB.

7.2. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen und bei Mangelfreiheit abzunehmen. Mängel, die auf dem beigestellten Material basieren, berechtigen gem. § 8 nicht zur Verweigerung der Abnahme und Geltendmachung eines Mangels. Geringfügige Fehler, die weder den Wert, noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Mängelrüge. Ist eine konkrete Stückzahl geschuldet, so gelten Mehr- oder Geringlieferungen von maximal 5% als genehmigt; die Vergütung wird entsprechend der tatsächlich gelieferten Stückzahl angepasst.

7.3. Die Lieferungen sind - unabhängig von einer Abnahme - unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Mängel sind Schuster unverzüglich mitzuteilen. Für die Untersuchungs- und Mitteilungspflichten sowie die Sperrung gesamter Lieferungen gelten die Regelungen in §§ 6.4 bis 6.6.

7.4. Schuster kann Nacherfüllung durch Nachlieferung vornehmen, soweit entsprechendes Material des Auftraggebers verfügbar ist oder der Auftraggeber weiteres Material beistellt. Andernfalls ist der Auftraggeber gem. § 6.7 AGB auf Minderung beschränkt.

7.5. Der Auftraggeber kann den Rücktritt nur unter den Bedingungen des § 6.8 AGB erklären.

7.6. Ansprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr nach vorbehaltloser Abnahme durch den Auftraggeber, soweit kein Vorsatz von Schuster vorliegt. Ist die Abnahme zwischen den Parteien strittig, tritt an Stelle der vorbehaltlosen Abnahme der Zeitpunkt, in dem diese hätte erfolgen müssen. Nachbesserungsverhandlungen führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist.

8. Beistellung von Material

8.1. Wird im Rahmen von Werkverträgen oder (in untergeordnetem Maß auch) im Rahmen von Werklieferungsverträgen vom Auftraggeber Material zur Fertigung beigestellt, so ist der Auftraggeber allein dafür verantwortlich, dass dieses Material die technischen Spezifikationen erfüllt, welche vertraglich vereinbart sind oder vom

Auftraggeber benötigt werden. Schuster nimmt eine Materialprüfung nur vor, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist; in diesem Fall kann in freiem Ermessen von Schuster eine externe Materialprüfung beauftragt werden; der Auftraggeber trägt die Kosten.

8.2. Erfolgt Lieferung von beigestelltem Material von einem Lieferanten direkt an Schuster, wird Schuster dieses Material nur im Namen des Auftraggebers annehmen, wenn dies zwischen Schuster und Auftraggeber vereinbart ist.

8.3. Nimmt Schuster gemäß § 8.2 AGB eine Abnahme vor, so trägt der Auftraggeber die Kosten. Schuster wird den Auftraggeber über die Abnahme informieren. Die Geltendmachung von Rechte gegenüber dem Lieferanten wegen Schlecht- oder Nichtleistung erfolgt durch den Auftraggeber; der Auftraggeber muss Schuster unverzüglich mitteilen, ob beanstandetes Material zur Weiterverarbeitung gesperrt und/oder retourniert wird. Die Lagerkosten trägt der Auftraggeber.

8.4. Wird gegen Schuster aufgrund eines Auftrags eine Produkthaftung geltend gemacht, bei der der Schaden durch mangelhaftes, vom Auftraggeber beigestelltes Material verursacht wurde, so ist der Auftraggeber in Ergänzung zu § 10.2 zur unverzüglichen Freistellung von Schuster auf erstes Anfordern verpflichtet. Basiert die Produkthaftung neben dem mangelhaften beigestellten Material auch auf einem Verschulden von Schuster, findet auf die Freistellung im Innenverhältnis § 254 BGB Anwendung.

8.5. Verzögert sich eine vertraglich vereinbarte Beistellung von Material, besteht für Schuster eine Unmöglichkeit der Abarbeitung des Auftrages; Lieferungszeiten verlängern sich entsprechend. Schuster kann den Auftraggeber durch schriftliche Mitteilung (inklusive Email und Telefax) in Verzug setzen und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen einen Verzugsschaden geltend machen sowie ggf. vom Vertrag zurücktreten.

9. Werkzeuge und gewerbliche Schutzrechte

9.1. Soweit in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag die Bereitstellung (Beschaffung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung) von Werkzeugen oder Werkzeugteilen vereinbart ist, muss der Auftraggeber entweder diese Werkzeuge zur Verfügung stellen oder Schuster wird diese Werkzeuge anfertigen bzw. – nach freier Wahl von Schuster – für den aufgeführten Kostenanteil anfertigen lassen.

9.2. Von dem Auftraggeber gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und werden von Schuster nach Beendigung des Auftrages herausgegeben,

soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Eine Rücksendung erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.

9.3. Von Schuster hergestellte Werkzeuge sind Eigentum von Schuster, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Schuster erhält alle gewerblichen Schutzrechte, wenn die Konstruktion durch Schuster erfolgt oder entscheidend verändert wird. Der Auftraggeber erhält an den in seinem Auftrag hergestellten Werkzeugen ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, unwiderrufliches Nutzungsrecht (Lizenz), das im Rahmen des Auftrages kostenfrei ist.

9.4. Falls das Werkzeug auf einer Konstruktion des Auftraggebers beruht, die nicht wesentlich von Schuster modifiziert wird, wird der Auftraggeber Inhaber aller Schutzrechte; Schuster erhält ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, widerrufliches Nutzungsrecht (Lizenz), das im Rahmen des Auftrags kostenfrei ist.

9.5. Werkzeuge, deren Kosten der Auftraggeber anteilig getragen hat (§§ 9.3, 9.4) wird Schuster bis zum Erreichen der technischen Verschleißgrenze für die Erfüllung weiterer Aufträge einlagern und bei weiterer Auftragserteilung durch den Auftraggeber bereitstellen. Diese Verpflichtung erlischt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des jeweils letzten Auftrages (Abnahme oder Übernahme), für dessen Erfüllung das Werkzeug benötigt wird, kein weiterer Auftrag dieser Art zustande kommt.

10. Schutzrechtsverletzungen; Produkthaftungen

10.1. Werden von Schuster Werkzeuge oder Werk- bzw. Werklieferungsleistungen nach Mustern, Konstruktionen oder konkreten Fertigungsangaben des Auftraggebers angefertigt, übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung bei Verletzung von Schutzrechten Dritter und stellt Schuster von solchen Ansprüchen Dritter frei. Unter „Schutzrechten“ sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Urheberrechte, Know-how und Geschäftsgeheimnisse zu verstehen, die nach deutschen und vergleichbarem internationalem Recht einem Schutz unterliegen. Schuster ist zu diesbezüglichen Nachforschungen gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet. Der Auftraggeber hat Schuster von der Inanspruchnahme sowie allen hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Nachteilen (insbesondere Abwehrkosten) auf erstes Anfordern freizustellen.

10.2. Der Auftraggeber stellt Schuster von der Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder einer vergleichbaren, auf der EU-Richtlinie 85/385 EWG basierenden Regelung frei. Dies gilt nicht, wenn dem Auftraggeber gegen Schuster ein Regressanspruch

aufgrund dessen fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens gemäß den Regelungen dieser AGBs zusteht.

11. Lagerung und Verpackung.

11.1. Liefert Schuster ExW oder FCA ab Werk Incoterms 2020 und kommt der Auftraggeber mit der Abholung in Verzug, kann Schuster die zusätzlich entstehenden Lagerkosten als Verzugskosten geltend machen.

11.2. Stellt Schuster Packmittel zum Transport der Werk- oder Werklieferungsleistung (insbesondere Paletten, Boxpaletten und Behälter), stellen diese eine Leihe dar, falls die Packmittel gemäß der Vereinbarung nicht ausdrücklich vom Auftraggeber erworben werden.

11.3. Geliehene Packmittel sind pfleglich zu behandeln und innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung an Schuster kostenfrei und unbeschädigt zurückzusenden. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist Schuster berechtigt, diese Verpackungsmittel zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Das Eigentum an den gelieferten Sachen verbleibt bei Schuster bis zur Befriedigung aller Forderungen von nicht nur des liefernden Schuster-Unternehmens, sondern auch des verschwisterten Unternehmens („Eigentumsvorbehalt“). Für Werklieferungen besteht dieser Eigentumsvorbehalt uneingeschränkt, für Werkleistungen besteht dieser, soweit alleiniges Eigentum oder gem. §§ 947 bis 950 BGB Miteigentum von Schuster entsteht. Inhaber des Eigentumsvorbehaltes und der hiervon abgeleiteten Rechte ist dabei immer das Schuster-Unternehmen, das nach BGB Eigentumsrecht an den gelieferten Sachen begründet.

12.2. Der Eigentumsvorbehalt besteht auch dann fort, wenn einzelne oder sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

12.3. Der Eigentumsvorbehalt schließt künftige und bedingte Forderungen ein. Der Eigentumsvorbehalt wird gemäß den nachfolgenden Absätzen erweitert und verlängert und in seinem gesamten Umfang als „Kreditsicherheit“ bezeichnet.

12.4. Hat der Auftraggeber auch mit anderen Lieferanten (insbesondere mit denen der beigestellten Materialien) vereinbart, dass diese allein oder teilweise als Hersteller anzusehen sind, und werden deren Materialien ebenfalls mitverarbeitet, so steht Schuster das Miteigentum einer neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware von Schuster zur Zeit der Lieferung zu dem objektiven Wert

der anderen unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu.

12.5. Schuster erhält auch dann anteiliges (Mit-)Eigentum, wenn der Auftraggeber die gelieferten Sachen mit seiner eigenen Ware oder der anderen Lieferanten untrennbar verbindet oder vermischt, unter anderem durch Verschweißung von Teilen. Hierfür gelten die §§ 848, 847 BGB.

12.6. Der Auftraggeber darf das Eigentum von Schuster nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern. Er ist bei einer solchen Weiterveräußerung zur Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes verpflichtet.

12.7. Dem Auftraggeber ist eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Eigentumsvorbehaltsware untersagt.

12.8. Die Forderungen des Auftraggebers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - auch nach Verarbeitung oder Vermischung - werden bereits jetzt an Schuster zur Sicherung von dessen Forderungen abgetreten. Der Umfang der Abtretung entspricht im Wert dem weiter veräußerten Eigentum des Verkäufers.

12.9. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum Widerruf von Schuster einzuziehen. Auf Verlangen von Schuster ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Erwerber der Sachen die Abtretung der jeweiligen Forderung aus Weiterverkauf (oder aus einem anderen Vertrag) an Schuster bekanntzugeben und Schuster diese Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu übersenden.

12.10. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Kreditsicherheit durch Dritte muss der Auftraggeber Schuster unverzüglich benachrichtigen.

12.11. Übersteigt der Wert der Kreditsicherheit die Forderungen der Schuster-Unternehmen gegen den Auftraggeber um insgesamt mehr als 10 Prozent, so ist Schuster verpflichtet, die überschüssige Kreditsicherheit freizugeben; bestehen mehrere Kreditsicherheiten steht Schuster hinsichtlich der Freigabe einer oder mehrerer Kreditsicherheiten ein Ermessen zu.

13. Haftung

13.1. Schuster haftet dem Auftraggeber stets unbeschränkt (i) für selbständige, unbeschränkte Garantierklärungen, (ii) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie (iii) - unabhängig vom Grad der Fahrlässigkeit - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit.

13.2. Darüber hinaus haftet Schuster bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung einer

wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf; hierbei ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schadens begrenzt.

13.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des § 13 finden auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Geschäftsführungsorganen von Schuster Anwendung.

13.4. Die Sachmängelhaftung bei Werk- und Werklieferungsverträgen wird von diesen Haftungsbeschränkungen in § 13 nur berührt, falls aufgrund dieser Sachmängelhaftung ein Schadensersatz geltend gemacht wird. Für die übrigen Ansprüche aus Sachmängelhaftung gelten die Vorschriften des BGB sowie § 6 und § 7 AGB.

14. Gerichtsstand, salvatorische Klausel

14.1. Gerichtsstand ist Mannheim. Schuster kann nach seiner Wahl auch den Auftraggeber an dessen Sitz verklagen.

14.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Schuster sowie für alle mit diesem Vertrag in Verbindung stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann die Regelung gelten, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Für ungewollte Regelungslücken gilt diese Bestimmung entsprechend.